S 6 AS 1915/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AS 1915/20
Datum	09.08.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 1316/21
Datum	27.04.2023

3. Instanz

Datum	-

Tenor:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 09.08.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des KlÃ¤gers auch im Berufungsverfahren zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Verpflichtung des Beklagten zur KostenÃ¼bernahme fÃ¼r ein Widerspruchsverfahren sowie zur Bestimmung der Notwendigkeit der Hinzuziehung eines BevollmÃ¤chtigten in diesem Widerspruchsverfahren.

Der am 00.00.0000 geborene KlÃ¤ger bezog jedenfalls zwischen 2018 und 2021 vom Beklagten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Er bewohnt eine Wohnung in der C.-straÃe in U.-M.. Der KlÃ¤ger erklÃ¤rte am 02.04.2018 in der vom Beklagten formularmÃ¤Ãig bereitgestellten â□□Anlage KdUâ□□, die sowohl fÃ¼r die Positionen â□□Heizungâ□□ als auch â□□Warmwasserâ□□ die Energiequellen Strom und Gas als separat anzukreuzende AuswahlmÃ¶glichkeiten vorsieht, seine Wohnung mit Gas zu beheizen. Die Warmwassererzeugung erfolgt gemÃ¤Ã dieser ErklÃ¤rung dezentral und ebenfalls mit Gas. Aus dem zur Verwaltungsakte gereichten Mietvertrag des KlÃ¤gers geht hervor, dass die Wohnung Ã¼ber eine Vaillant-Gastherme verfÃ¼gt. Die Abrechnung fÃ¼r Gas erfolgt seitens der vom KlÃ¤ger ebenfalls vorgelegten Rechnung der Stadtwerke U. direkt gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger und nicht Ã¼ber den Vermieter. In einer â□□Anlage KdUâ□□ zum Weiterbewilligungsantrag vom 12.06.2018 wiederholte der KlÃ¤ger seine Angaben und erklÃ¤rte darÃ¼ber hinaus, nicht mit einer Zentralheizung, sondern mit einem Einzelofen zu heizen.

Am 29.04.2019 beantragte der KlÃ¤ger die Weiterbewilligung der Leistungen. Eine neuerliche Abfrage zu den Bedarfen des KlÃ¤gers fÃ¼r Unterkunft und Heizung erfolgte in diesem Zusammenhang nicht. Mit Bescheid vom 07.05.2019 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 01.06.2019 bis zum 31.05.2020. Er berÃ¼cksichtigte hierbei die Heizkosten des KlÃ¤gers in HÃ¶he der vom KlÃ¤ger an die Stadtwerke zu zahlenden AbschlÃ¤ge fÃ¼r Gas, jedoch keine Kosten fÃ¼r ZÃ¼ndstrom. Ãnderungsbescheide ergingen am 09.10.2019, 11.11.2019, 23.11.2019 und am 13.12.2019. Mit weiterem Ãnderungsbescheid vom 14.01.2020 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger Leistungen von Februar 2020 bis Mai 2020 unter BerÃ¼cksichtigung eines aktualisierten Heizkostenabschlages.

Am 10.02.2020 legte der KlÃ¤ger durch seinen BevollmÃ¤chtigten Widerspruch gegen den Bescheid vom 14.01.2020 ein. Seine Wohnung habe eine Gasetagenheizung. Da sein Gasboiler elektrisch betrieben werde, sei â□□die Ã¼bliche Heizstrompauschaleâ□□ zu berÃ¼cksichtigen. Eine gesonderte Erfassung des fÃ¼r die Warmwasseraufbereitung benÃ¶tigten Stroms gebe es nicht, vielmehr erfolge die Abrechnung zusammen mit dem Haushaltsstrom. Der Beklagte forderte mit Schreiben vom 15.04.2020 vom KlÃ¤ger Informationen an, insbesondere, Ã¼ber welchen ZÃ¤hler der Stromverbrauch fÃ¼r die Gastherme erfasst werde, ob die entsprechenden Stromkosten Ã¼ber die Betriebskosten abgerechnet wÃ¼rden und wie viel Strom die Gastherme durchschnittlich verbrauche. Der KlÃ¤ger legte dem Beklagten am 04.05.2020 ein Schreiben seines Vermieters vom 29.04.2020 vor, wonach fÃ¼r die Heizung kein gesonderter ZÃ¤hler existiert und die Kosten nicht im Rahmen der Betriebskosten Ã¼ber den Allgemeinstrom abgerechnet werden.

Mit Bescheid vom 05.05.2020, Ã¼berschrieben mit â□□Widerspruchsverfahren des Herrn Z. I.â□□ Ã¤nderte der Beklagte den angefochtenen Bescheid vom 14.01.2020 ab und berÃ¼cksichtigte zugunsten des KlÃ¤gers ab dem 01.01.2020 eine monatliche Strompauschale i.H.v. 6,35 â□¬ (5 % des monatlichen Heizkostenabschlages i.H.v. 127 â□¬). In der BegrÃ¼ndung des Bescheides verweist der Beklagte darauf, dem Widerspruch des KlÃ¤gers sei damit in vollem Umfang entsprochen. Kosten fÃ¼r das Widerspruchsverfahren seien nicht zu

erstatten, denn der Bedarf fÃ¼r Heizstrom sei erstmals in diesem Verfahren vorgetragen worden. Eine BerÃ¼cksichtigung im Ausgangsbescheid sei nicht mÃ¶glich gewesen. Mit vorlÃ¤ufigem Ãnderungsbescheid vom 06.05.2020 setzte der Beklagte die Ãnderung fÃ¼r April 2020 und Mai 2020, mit weiterem endgÃ¼ltigen Bescheid vom 06.05.2020 fÃ¼r Februar 2020 und MÃ¤rz 2020 um.

Der KlÃ¤ger legte am 19.05.2020 Widerspruch gegen die Kostenentscheidung in dem Bescheid vom 05.05.2020 ein. Die Kostenerstattung sei auf der Grundlage vonÂ§ 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X geboten. Dass Aufwendungen fÃ¼r Heizstrom zusÃ¤tzlich zu den regulÃ¤ren Heizkosten zu tragen seien, beruhe auf einer â fÃ¼r juristische Laien relativ komplizierten Rechtsprechung des Bundessozialgerichtsâ. Der Beklagte weise in seinen allgemeinen Informationen und in seinem Antragsformular nicht auf diese MÃ¶glichkeit hin. Dies stelle einen VerstoÃ gegen seine Beratungspflichten dar.

Mit Bescheid vom 08.06.2020 setzte der Beklagte die Leistungen des KlÃ¤gers fÃ¼r April 2020 und Mai 2020 unter Einbeziehung der Pauschale fÃ¼r ZÃ¼ndstrom endgÃ¼ltig fest.

Mit Widerspruchsbescheid vom 06.07.2020 wies der Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers gegen die Kostenentscheidung im Bescheid vom 05.05.2020 zurÃ¼ck. ErgÃ¤nzend zu den AusfÃ¼hrungen im Bescheid vom 05.05.2020 sei darauf hinzuweisen, dass bereits die Hinzuziehung eines BevollmÃ¤chtigten fÃ¼r den Widerspruch nicht erforderlich gewesen sei. Der BevollmÃ¤chtigte sei gehalten gewesen, den KlÃ¤ger Ã¼ber einen mÃ¶glichen Anspruch auf Ãbernahme der Kosten fÃ¼r die Gastherme zu beraten und ihn zu einer entsprechenden Antragstellung beim Beklagten aufzufordern. Die Stromkosten wÃ¤ren dann bewilligt worden. Eine vorherige Hinweispflicht des Beklagten habe nicht bestanden, zumal der Beklagte Ã¼ber den Betrieb der Gastherme mit Strom keine Kenntnis gehabt habe. Es wÃ¤re dem KlÃ¤ger mÃ¶glich gewesen, sich beim Beklagten oder bei einer Sozialberatungsstelle Ã¼ber seine Rechte zu informieren.

Am 05.08.2020 hat der KlÃ¤ger beim Sozialgericht Gelsenkirchen Klage gegen die Kostengrundentscheidung im Bescheid vom 05.05.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.07.2020 erhoben. Seinem Widerspruch sei ein Erfolg i.S.v. Â§ 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X nicht abzusprechen. Der Beklagte gehe von einem Verschuldensprinzip aus, das im Anwendungsbereich dieser Norm nicht existiere. Ein solches Verschulden sei allenfalls bei der konkreten Kostenfestsetzung zu prÃ¼fen. Zudem kÃ¶nne die einschlÃ¤gige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht als âAllgemeinwissenâ vorausgesetzt werden und der Beklagte weise weder in seinem Informationsmaterial noch in seinen Antragsformularen hierauf hin. Die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts kÃ¶nne nicht in Abrede gestellt werden. Der vom Beklagten erlassene Bescheid sei nicht durch einen Antrag, sondern nur durch einen Widerspruch zu korrigieren gewesen. Ein Rechtssuchender kÃ¶nne zudem nicht darauf verwiesen zu werden, sich zunÃ¤chst durch einen BevollmÃ¤chtigten beraten zu lassen und dann das âGelernteâ selbst vorzutragen.

Der KlÃ¤ger hat beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â den Beklagten unter Aufhebung der Kostenentscheidung im Abhilfebescheid des

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Beklagten vom 05.05.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 06.07.2020 zu verpflichten, die notwendigen Aufwendungen des KlÃ¤gers in dem

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Widerspruchsverfahren betreffend den Bescheid des Beklagten vom 14.01.2020,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â vom Beklagten gefÃ¼hrt unter dem Aktenzeichen N01, zu erstatten und festzustellen,

Â Â Â Â Â Â Â Â dass die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes im Widerspruchsverfahren notwendig war.

Die Beklagte hat beantragt,

Â die Klage abzuweisen.

Der Widerspruch sei nicht i.S.v. Â§ 63 SGB X erfolgreich gewesen. Vielmehr sei der vorliegende Sachverhalt mit einer behÃ¶rdlichen Abhilfeentscheidung zu vergleichen, die auf einer nachgeholten Mitwirkung beruhe. Es sei Aufgabe des KlÃ¤gers gewesen, die fÃ¼r die Leistungsbewilligung relevanten UmstÃ¤nde selbst vorzutragen.

Mit Urteil vom 09.08.2021 hat das Sozialgericht den Beklagten unter Aufhebung der Kostenentscheidung im Abhilfebescheid des Beklagten vom 05.05.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.07.2020 verpflichtet, die notwendigen Aufwendungen des KlÃ¤gers in dem Widerspruchsverfahren zu erstatten und anzuerkennen, dass die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts in dem Widerspruchsverfahren notwendig war. Der KlÃ¤ger habe gegen den Beklagten einen Anspruch auf Ãbernahme der Kosten fÃ¼r das Widerspruchsverfahren sowie auf die Anerkennung der Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts. Die Voraussetzungen des Â§ 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X seien gegeben. Entscheidend sei zunÃ¤chst, ob ein fÃ¶rmlicher Abhilfe- oder Widerspruchsbescheid ergangen und wie das VerhÃ¤ltnis des Erfolgs des Widerspruchs zu seinem Misserfolg sei. Der Bescheid vom 05.05.2020 sei als Abhilfebescheid und nicht als Bescheidung eines Erstantrags zu werten, denn die Bewilligung einer â€Heizstrompauschaleâ€ sei mit dem Hauptantrag mitbeantragt. Die begÃ¼nstigende Entscheidung des Beklagten vom 05.05.2020 beruhe auch ursÃ¤chlich auf dem Widerspruch des KlÃ¤gers und nicht auf einer im Widerspruchsverfahren nachgeholten Mitwirkung. Der KlÃ¤ger habe im Antragsverfahren keine Mitwirkungspflicht verletzt. Zwar sei der KlÃ¤ger in Ansehung der Vorschrift des Â§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB X

grundsÃ¤tzlich gehalten gewesen, sÃ¤mtliche leistungserheblichen Tatsachen anzugeben, auch wenn der LeistungstrÃ¤ger dies nicht ausdrÃ¼cklich verlangt habe. Allerdings mÃ¼sse die BehÃ¶rde im Rahmen ihrer Beratungspflichten dazu beitragen, dass der HilfebedÃ¼rftige den Umfang seiner Mitwirkungspflicht erkennen kÃ¶nne. Die BehÃ¶rde sei gehalten, leistungserhebliche Tatsachen abzufragen, wenn deren Relevanz fÃ¼r die Betroffenen nicht ohne Weiteres erkennbar sei. Nach diesen MaÃgaben sei hier von einer EinschrÃ¤nkung der Mitwirkungspflicht des KlÃ¤gers auszugehen. Sein mÃ¶glicher Anspruch auf die Ãbernahme von Strom fÃ¼r die Gastherme sei weder aus den Antragsformularen noch aus dem Informationsmaterial des Beklagten erkennbar gewesen; da es sich um einen sehr speziellen, rechtsprechungsgeprÃ¤gten Anspruch handele, sei die Relevanz des Strombetriebs der Gastherme fÃ¼r den KlÃ¤ger auch im Ãbrigen nicht ersichtlich gewesen. Die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts sei nachÂ§ 63 Abs. 3 Satz 2 SGB X aufgrund der geringen Bekanntheit und der KomplexitÃ¤t des in Rede stehenden Anspruchs erforderlich gewesen.Â Das Sozialgericht hat die Berufung wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen. Die Frage, wie sich der VerstoÃ eines Jobcenters gegen seine Betreuungspflicht im Rahmen von Â§ 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X auswirke, sei von der Rechtsprechung nicht geklÃ¤rt.

Am 02.09.2021 hat der Beklagte Berufung gegen das ihm am 18.08.2021 zugestellte Urteil des Sozialgerichts eingelegt. Das Sozialgericht habe zunÃ¤chst Ã¼bersehen, dass der angefochtene Ãnderungsbescheid lediglich eine Regelung hinsichtlich der HÃ¶he der vom Beklagten zu Ã¼bernehmenden AbschlÃ¤ge fÃ¼r Heizkosten getroffen habe. Die â ProblemlÃ¶sungâ mit Bescheid vom 05.05.2020 beruhe lediglich auf neuem Sachvortrag des KlÃ¤gers. Zudem habe der Beklagte in seinen Antragsformularen abgefragt, mit welchen Energiequellen die Warmwasserversorgung erfolge. Der KlÃ¤ger habe nicht angegeben, fÃ¼r die Warmwasserversorgung neben Gas auch Strom zu benÃ¶tigen. Selbst wenn der KlÃ¤ger vom Beklagten nicht hinreichend Ã¼ber einen mÃ¶glichen Anspruch aufgeklÃ¤rt worden sei, habe er die Stromkosten jedenfalls nicht beantragt, so dass der angefochtene Bescheid sich nicht hierzu verhalten habe. Eine UrsÃ¤chlichkeit zwischen Widerspruch und begÃ¼nstigendem Bescheid liege damit jedenfalls nicht vor. Es kÃ¶nne damit allenfalls um Schadensersatz gehen.

Der Beklagte beantragt schriftsÃ¤tzlich,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 09.08.2021 zu Ã¤ndern und die

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt schriftsÃ¤tzlich,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er nimmt auf das angefochtene Urteil des Sozialgerichts Bezug. Der Beklagte verkenne, dass es hier nicht um Stromkosten fÃ¼r die dezentrale

Warmwasserversorgung, z.B. Ã¼ber einen Durchlauferhitzer, sondern um Stromkosten fÃ¼r den Betrieb einer Gastherme gehe. Da diese Bestandteil der Heizkosten seien, treffe der angefochtene Ãnderungsbescheid hierzu auch eine Regelung. Auch wenn der Beklagte den Bescheid vom 05.05.2020 nunmehr als âProblemlÃ¶sungâ bezeichne, handele es sich um einen Abhilfebescheid.

Der Beklagte hat sich mit Schriftsatz vom 28.03.2023, der KlÃ¤ger mit Schriftsatz vom 30.03.2023 mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung fÃ¼r einverstanden erklÃ¤rt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat konnte mit dem EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden (Â§ 124 Abs. 2 SGG).

Die aufgrund ihrer Zulassung durch das Sozialgericht zulÃ¤ssige Berufung ist nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das Sozialgericht den Beklagten verpflichtet, die notwendigen Aufwendungen des KlÃ¤gers in dem Widerspruchsverfahren gegen den Bescheid vom 14.01.2020 zu erstatten und zu bestimmen, dass die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts in dem Widerspruchsverfahren notwendig war.

Streitgegenstand des Verfahrens ist die negative Kostengrundentscheidung des Beklagten in dem Abhilfebescheid vom 05.05.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.07.2020. Zutreffend hat der KlÃ¤ger entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung in dem Abhilfebescheid nicht unmittelbar gegen die Kostengrundentscheidung Klage erhoben (vgl. hierzu Feddern in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl., Â§Â 63 SGB X (Stand: 04.04.2023), Rn. 41), sondern hiergegen erneut Widerspruch eingelegt. Eine Abhilfeentscheidung i.S.v. Â§ 85 Abs. 1 SGG beendet nÃ¤mlich das Widerspruchsverfahren, ist aber kein Widerspruchsbescheid (vgl. hierzu Claus in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., Â§Â 85 SGG ËStand: 15.06.2022Ë, Rn. 14), so dass Â§ 79 Abs. 2 VwGO nicht entsprechend anzuwenden ist (vgl. zur grds. Erforderlichkeit eines weiteren Vorverfahrens in dieser Konstellation auch BSG, Urteil vom 17.10.2006 â B 5 RJ 66/04 R â). ZulÃ¤ssiger Verfahrensgegenstand ist in diesem Zusammenhang auch die vom KlÃ¤ger begehrte Verpflichtung des Beklagten zur Feststellung der Notwendigkeit der Hinzuziehung eines BevollmÃ¤chtigten zu der der Beklagte sich ausdrÃ¼cklich erstmals ausdrÃ¼cklich im Widerspruchsbescheid vom 06.07.2020 verhalten hat. Da die Feststellung der Notwendigkeit der Hinzuziehung eines BevollmÃ¤chtigten nur bei einer (teilweise) positiven Kostengrundentscheidung in Betracht kommt (vgl. hierzu LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 05.07.2012 âL 11 AS 759/11 â) hatte der Beklagte in Anbetracht der negativen Kostengrundentscheidung keine Veranlassung, eine entsprechende Entscheidung zu treffen. Die diesbezÃ¼glichen AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid vom 06.07.2020 sind damit als âobiter dictumâ zu verstehen und wÃ¤ren keine Voraussetzung fÃ¼r eine Einbeziehung der Feststellung in das hiesige Verfahren

gewesen. Statthafte Klageart ist die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (Versagungsgegenklage; vgl. etwa BSG, Urteil vom 31.05.2006 â□□B 6 KA 78/04 R; vgl. auch LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 07.05.2014 â□□ L 25 AS 1037/12, juris, Rn. 12).

Der Anspruch des KlÃ¤gers gegen den Beklagten auf Erstattung seiner notwendigen Aufwendungen des KlÃ¤gers in dem Widerspruchsverfahren gegen den Bescheid vom 14.01.2020 folgt aus Â§ 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X, der in Ermangelung einer eigenstÃ¤ndigen Regelung in Â§ 85 SGG auch fÃ¼r Abhilfebescheide maÃ□geblich ist (vgl. hierzu: Claus in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., Â§Â 85 SGG Ë□Stand: 15.06.2022Ë□, Rn. 68)). Hiernach hat, soweit der Widerspruch erfolgreich ist, der RechtstrÃ¤ger, dessen BehÃ¶rde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Hier war der Widerspruch des KlÃ¤gers gegen den Ã□nderungsbescheid vom 14.01.2020 vollumfÃ¤nglich erfolgreich, denn der Beklagte hat mit Abhilfebescheid vom 05.05.2020 fÃ¼r den Zeitraum ab Januar 2020 die vom KlÃ¤ger begehrte Pauschale anerkannt und diese Regelung nachfolgend mit Ã□nderungsbescheiden vom 06.05.2020 und vom 08.06.2020 umgesetzt. Bei der Frage, ob und inwieweit ein Widerspruch Erfolg hatte, ist grundsÃ¤tzlich eine rein formale Betrachtungsweise geboten (vgl. Feddern in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl., Â§Â 63 SGB X Ë□Stand: 04.04.2023Ë□, Rn. 16), denn die Frage der Kostentragungspflicht soll nicht mit schwierigen rechtlichen Ã□berlegungen belastet werden. Insbesondere soll keine Ã□berprÃ¼fung der ursprÃ¼nglichen RechtmÃ¤Ã□igkeit der (bestandskrÃ¤ftigen) Regelung in der Hauptsache mehr erfolgen. Allerdings wird in der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung auch gefordert, dass zwischen der Einlegung des Rechtsbehelfs und der begÃ¼nstigenden Entscheidung der BehÃ¶rde eine ursÃ¤chliche VerknÃ¼pfung im Rechtssinne besteht. Diese KausalitÃ¤t wird indes sehr weit gefasst und auch angenommen, wenn der Erfolg des WiderspruchsfÃ¼hrers auf einer nachtrÃ¤glichen Ã□nderung der Rechtslage oder auf einer Ã□nderung der Rechtsprechung beruht. Dann habe der Widerspruch zumindest die Bestandskraft der angefochtenen Verwaltungsentscheidung verhindert (vgl. zu alledem BSG, Urteil vom 13.10.2010 â□□ B 6 KA 29/09 R).

Eine im vorgenannten Sinne verstandene KausalitÃ¤t zwischen der Einlegung des Rechtsbehelfs und der begÃ¼nstigenden Entscheidung der BehÃ¶rde liegt hier vor; der Widerspruch hatte im Sinne des Gesetzes Erfolg. In diesem Zusammenhang ist bereits die Wertung des Beklagten unzutreffend, die Bewilligung der Pauschale fÃ¼r ZÃ¼ndstrom sei nicht aufgrund des Widerspruchs des KlÃ¤gers vom, sondern aufgrund eines dem Widerspruch zu entnehmenden â□□Neuantragesâ□□ erfolgt. ZunÃ¤chst muss sich der Beklagte, der den Bescheid vom 05.05.2020 ausdrÃ¼cklich als Stattgabe des WiderspruchsÂ gegen den Bescheid vom 14.01.2020 und damit als Abhilfebescheid gekennzeichnet hat, an der von ihm gewÃ¤hlten Form festhalten lassen. Zudem ist der Ansicht des Beklagten, der Ã□nderungsbescheid vom 14.01.2020 habe keine Regelung zu den vom KlÃ¤ger begehrten Kosten fÃ¼r den ZÃ¼ndstrom getroffen, nicht zu folgen, denn der Bescheid hat ausdrÃ¼cklich eine Ã□nderung des Heizkostenabschlages des

KlÃ¤gers berÃ¼cksichtigt und damit dessen Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung neu geregelt. Bei dem Betriebsstrom fÃ¼r eine Heizungsanlage (bzw. fÃ¼r eine Warmwasseraufbereitung, deren PrimÃ¤renergie Gas ohne separate Erfassung zusammen mit den Heizkosten abgerechnet wird), handelt es sich nÃ¤mlich um Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung gemÃ¤Ã Â§Â 22 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB II und sind nicht etwa um vom Regelbedarf umfasste Haushaltsenergie i.S.d. Â§Â 20 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB IIÂ (vgl. hierzu LSG NRW, Urteil vom 28. 10.2020Â â L 12 AS 2055/18 â). Auch ein gesonderter Antrag des KlÃ¤gers war nach MaÃgabe von Â§ 37 Abs. 1 Satz 1 SGB II nicht erforderlich, vielmehr waren die Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung uneingeschrÃ¤nkt von dem Weiterbewilligungsantrag vom 29.04.2019 umfasst.

Die Annahme einer ursÃ¤chlichen VerknÃ¼pfung zwischen Rechtsbehelf und begÃ¼nstigender Entscheidung scheidet auch nicht aus, weil der KlÃ¤ger erst mit dem Widerspruch darauf hingewiesen hat, seine Gastherme werde mit ZÃ¼ndstrom betrieben. Zwar kann die KausalitÃ¤t zwischen Widerspruch und Erfolg verneint werden, wenn ein WiderspruchsfÃ¼hrer seinen Mitwirkungspflichten erst im Verwaltungsverfahren nachkommt (vgl. hierzu Roos/BlÃ¼ggel in: SchÃ¼tze, SGB X, 9. Aufl., Â§ 63, Rn. 21). Eine entsprechende Verneinung setzt jedoch eine wertende Betrachtung voraus; das Verhalten des WiderspruchsfÃ¼hrers, der erst im Widerspruchsverfahren die gebotene Handlung nachholt und dann die Erstattung der Vorverfahrenskosten verlangt, muss als widersprÃ¼chlich anzusehen sein, so z.B. wenn es dem WiderspruchsfÃ¼hrer durch eine allein in seiner SphÃ¤re liegende HandlungsmÃ¶glichkeit ohne Weiteres mÃ¶glich gewesen wÃ¤re, eine Ausgangsentscheidung zu seinen Gunsten zu bewirken (BSG, Urteil vom 13.10.2010 â B 6 KA 29/09 R â ; BSG Urteil vom 18.12.2001 âB 12 KA 42/00 R â: Erfolg eines Widerspruchs nach Nachentrichtung von BeitrÃ¤gen; BSG, Urteil vom 21.07.1992 â 4 RA 20/91â : NachtrÃ¤gliche Vorlage eines Antragsvordrucks und einer Bescheinigung der StaatsangehÃ¶rigkeit). Vergleichbare Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Dass der KlÃ¤ger die Verwendung von ZÃ¼ndstrom fÃ¼r die Gastherme nicht bereits im Antragsformular benannt hat, stellt bereits keine Verletzung einer Mitwirkungspflicht nach Â§Â 60 Abs.Â 1 SatzÂ 1 Nr.Â 1 SGBÂ I dar. Zutreffend hat das Sozialgericht ausgefÃ¼hrt, dass der Umfang der Mitwirkungspflicht eines LeistungsempfÃ¤ngers nicht unabhÃ¤ngig von den Beratungs- und Betreuungspflichten der BehÃ¶rde nach Â§Â§ 14 SGB I zu bestimmen ist. Bedient sich eine BehÃ¶rde bestimmter Antragsformulare (z.B. zu âEinkommen und VermÃ¶genâ bzw. den Bedarfen fÃ¼r Unterkunft und Heizung), wird der Umfang der Mitwirkungspflicht durch diese geprÃ¤gt. FÃ¼llt ein Antragsteller ein Antragsformular in allen Punkten wahrheitsgemÃ¤Ã und vollstÃ¤ndig aus, hat er in aller Regel seiner Obliegenheit nach Â§Â 60 Abs.Â 1 SatzÂ 1 Nr.Â 1 SGBÂ I genÃ¼gt, es sei denn, ein Formular ist fÃ¼r ihn erkennbar in einem entscheidungserheblichen Punkt unvollstÃ¤ndig oder der LeistungstrÃ¤ger fordert ihn nach Ãbersendung des ausgefÃ¼llten Formulars zu weiteren konkret bezeichneten Angaben auf (vgl. hierzu Voelzke in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Aufl., Â§Â 60 SGB I ËStand: 02.12.2022Ë, Rn. 80). Hier hat der KlÃ¤ger die im Antragsformular gestellten entscheidungserheblichen Fragen vollstÃ¤ndig und wahrheitsgemÃ¤Ã beantwortet, indem er angegeben hat, einen Einzelofen mit Gas zu betreiben und sein Wasser dezentral mit Gas zu erhitzen. Aufgrund dieser

Angaben, der Passage zu einer Vaillant-Gastherme im Mietvertrag sowie aufgrund der direkt an den KlÃ¤ger gerichteten Abrechnungen der Stadtwerke U. war fÃ¼r den Beklagten ohne Weiteres erkennbar, dass die Wohnung des KlÃ¤gers nicht zentral beheizt wurde. Zudem ist die Frage nach der eingesetzten Energiequelle fÃ¼r den Adressaten eines Antragsformulars als Frage nach der primÃ¤r fÃ¼r die Beheizung eingesetzten Energieart (Strom, Ãl, Gas usw.) zu verstehen. Der Auffassung des Beklagten, der KlÃ¤ger sei gehalten gewesen, sowohl â Stromâ als auch â Gasâ als Energiequellen zu bezeichnen, ist nicht zu folgen. ZunÃ¤chst entspricht es nicht dem allgemeinen Sprachgebrauch, ZÃ¼ndstrom als Energiequelle fÃ¼r die Beheizung/ ErwÃ¤rmung durch Gas oder Ãl mitzubenennen. Ferner ist eine Nutzung von Gasheizungen â bzw. â boilern ohne den Einsatz von ElektrizitÃ¤t kaum denkbar. Die Gestaltung der Antragsformulare des Beklagten suggeriert indes, dass die benannten Energiequellen alternativ zu benennen seien. Anders wÃ¤re die Situation ggf. zu bewerten, wenn der Beklagte â flankiert von entsprechenden Hinweisen â zusÃ¤tzlich z.B. die AuswahlmÃ¶glichkeit â Gas und Stromâ bzw. â Gas und ZÃ¼ndstromâ angegeben hÃ¤tte. Dies ist nicht erfolgt; auch MerkblÃ¤tter, die die LeistungsempfÃ¤nger auf die Thematik hingewiesen haben, sind unstreitig nicht ergangen. Es war fÃ¼r den KlÃ¤ger auch nicht ohne Weiteres erkennbar, dass die Nutzung des Stroms fÃ¼r die Heizungsanlage fÃ¼r seine Leistungsbewilligung relevant war. Zu Recht weisen der KlÃ¤ger und das Sozialgericht auf die KomplexitÃ¤t und SpezialitÃ¤t dieser Thematik hin. Kurzum: Werden Stromkosten fÃ¼r eine Heizungspumpe erst im Widerspruchsverfahren vorgetragen und fÃ¼hrt dies im Ergebnis zu einer Abhilfe (Anerkennung hÃ¶herer Heizkosten nach Â§Â 22 Abs.Â 1 SGBÂ II), ist der Widerspruch erfolgreich, so dass ein Anspruch auf Kostenerstattung nach Â§Â 63 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGBÂ X besteht (Feddern in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl., Â§Â 63 SGB X Ë Stand: 04.04.2023Ë , Rn. 35_2 unter Verweis auf SG Dessau-Roã lau, Urteil vom 04.04.2019 â SÂ 3Â ASÂ 2171/15, juris).

AbschlieÃend hat das Sozialgericht den Beklagten zu Recht zu der Bestimmung verpflichtet, dass die Hinzuziehung eines BevollmÃ¤chtigten war i.S.v. Â§Â 63 Abs.Â 2 SGB X notwendig war. Diese Bestimmung ist gemÃ¤Ã Â§ 63 Abs. 3 Satz 2 SGB X Bestandteil der Kostengrundentscheidung. Die Zuziehung eines Rechtsanwalts ist erforderlich, wenn schwierige Sach- und Rechtsfragen eine Rolle spielen, so dass ein WiderspruchsfÃ¼hrer sich vernÃ¼nftigerweise eines Rechtsanwalts bedient hÃ¤tte. Angesichts der KomplexitÃ¤t des heutigen Sozialrechts ist die Zuziehung eines Rechtsanwalts in der Regel notwendig, auch wenn es sich nicht um ein schwieriges und umfangreiches Verfahren handelt. Der BÃ¼rger ist nÃ¤mlich nur in AusnahmefÃ¤llen in der Lage, seine Rechte gegenÃ¼ber der Verwaltung ausreichend zu wahren (vgl. Becker in: Hauck/Noftz SGB X, Â§Â 63, Rn. 50) Im Bereich des SGBÂ II wird dabei zu berÃ¼cksichtigen sein, dass die Rechtsmaterie wie auch die Leistungsbescheide in ihrem Regelungsinhalt fÃ¼r einen juristisch nicht einschlÃ¤gig gebildeten WiderspruchsfÃ¼hrer oftmals kaum zu verstehen sind (vgl. Feddern in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl., Â§Â 63 SGB X (Stand: 04.04.2023), Rn. 59). Nach diesen MaÃgaben ist die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines BevollmÃ¤chtigten angesichts der KomplexitÃ¤t und weitgehenden Unbekanntheit der maÃgeblichen Rechtsfrage im vorliegenden Fall erforderlich. Die Auffassung des Beklagten, der KlÃ¤ger solle sich

erst von einem BevollmÃ¤chtigten beraten lassen und dann allein das Widerspruchsverfahren betreiben, ist abwegig. Zwar kann auch eine geringe materielle Bedeutung der Sache gegen die Notwendigkeit der Hinzuziehung sprechen (vgl. hierzu Becker in: Hauck/Noftz SGB X, Â§Â 63, Rn. 51), hier ist jedoch zu berÃ¼cksichtigen, dass der vom KlÃ¤ger geltend gemachte Bedarf dauerhaft besteht.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 193 SGB.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision im Sinne von Â§Â 160 Abs.Â 2 SGG liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachtrÃ¤glich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen ProzessbevollmÃ¤chtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form beim

Bundessozialgericht, Postfach 41 02 20, 34114 Kasseloder**Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel**

einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Monatsfrist bei dem Bundessozialgericht eingegangen sein.

Die elektronische Form wird durch Ãbermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das fÃ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

â von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und Ã¼ber das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

â von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ãbermittlungsweg gem. Â§ 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung Ã¼ber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und Ã¼ber das besondere elektronische BehÃ¶rdenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) in der jeweils gÃ¼ltigen Fassung. Weitergehende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr kÃ¶nnen Ã¼ber das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als ProzessbevollmÃ¤chtigte sind nur zugelassen

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â jeder Rechtsanwalt,

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der EuropÃ¤ischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens Ã¼ber den EuropÃ¤ischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die BefÃ¤higung zum Richteramt besitzen,

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â selbstÃ¤ndige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung fÃ¼r ihre Mitglieder,

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â berufsstÃ¤ndische Vereinigungen der Landwirtschaft fÃ¼r ihre Mitglieder,

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie ZusammenschlÃ¼sse solcher VerbÃ¤nde fÃ¼r ihre Mitglieder oder fÃ¼r andere VerbÃ¤nde oder ZusammenschlÃ¼sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â Vereinigungen, deren satzungsgemÃ¤Ã□e Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der LeistungsempfÃ¤nger nach dem sozialen EntschÃ¤digungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter BerÃ¼cksichtigung von Art und Umfang ihrer TÃ¤tigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die GewÃ¤hr fÃ¼r eine sachkundige Prozessvertretung bieten, fÃ¼r ihre Mitglieder,

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â juristische Personen, deren Anteile sÃ¤mtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorgenannten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschlieÃ□lich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer VerbÃ¤nde oder ZusammenschlÃ¼sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchfÃ¼hrt, und wenn die Organisation fÃ¼r die TÃ¤tigkeit der BevollmÃ¤chtigten haftet.

Die vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften und juristischen Personen mÃ¼ssen durch Personen mit BefÃ¤higung zum Richteramt handeln. BehÃ¶rden und juristische Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃ□lich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen kÃ¶nnen sich durch eigene BeschÃ¤ftigte mit BefÃ¤higung zum Richteramt oder durch BeschÃ¤ftigte mit BefÃ¤higung zum Richteramt anderer BehÃ¶rden oder juristischer Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃ□lich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Handelt es sich dabei um eine der vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen, muss diese durch Personen mit BefÃ¤higung zum Richteramt

handeln.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils von einem zugelassenen BevollmÃ¤chtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begrÃ¼nden.

In der BegrÃ¼ndung muss die grundsÃ¤tzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, bezeichnet werden. Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der Â§Â§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz nicht und eine Verletzung des Â§ 103 Sozialgerichtsgesetz nur gerÃ¼gt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende BegrÃ¼ndung nicht gefolgt ist.

FÃ¼r die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter, der nicht schon durch die oben genannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen vertreten ist, Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Beteiligte kann die Prozesskostenhilfe selbst beantragen. Der Antrag ist beim Bundessozialgericht entweder schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mÃ¼ndlich vor dessen GeschÃ¤ftsstelle zu Protokoll zu erklÃ¤ren.

Dem Antrag sind eine ErklÃ¤rung des Beteiligten Ã¼ber seine persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse (FamilienverhÃ¤ltnisse, Beruf, VermÃ¶gen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufÃ¼gen. Hierzu ist der fÃ¼r die Abgabe der ErklÃ¤rung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Der Vordruck kann von allen Gerichten oder durch den Schreibwarenhandel bezogen werden.

Wird Prozesskostenhilfe bereits fÃ¼r die Einlegung der Beschwerde begehrt, so mÃ¼ssen der Antrag und die ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse â gegebenenfalls nebst entsprechenden Belegen â bis zum Ablauf der Frist fÃ¼r die Einlegung der Beschwerde (ein Monat nach Zustellung des Urteils) beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe kann ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt benannt werden.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Anwalt zu wÃ¤hlen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewÃ¤hlt.

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden SchriftsÃ¤tzen sollen Abschriften fÃ¼r die Ã¼brigen Beteiligten beigefÃ¼gt werden.

Das Bundessozialgericht bittet darÃ¼ber hinaus um je zwei weitere Abschriften.

Schriftlich einzureichende AntrÃ¤ge und ErklÃ¤rungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine BehÃ¶rde oder durch eine juristische Person des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihr zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu Ã¼bermitteln. Ist dies aus technischen GrÃ¼nden vorÃ¼bergehend nicht mÃ¶glich, bleibt die Ãbermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulÃ¤ssig. Die vorÃ¼bergehende UnmÃ¶glichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzÃ¼glich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches _Â Dokument nachzureichen. Gleiches gilt fÃ¼r die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, fÃ¼r die ein sicherer Ãbermittlungsweg nach Â§ 65a Abs. 4 Nr. 2 SGG zur VerfÃ¼gung steht (Â§ 65d SGG).

Erstellt am: 28.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024